

**PB.S-01-059** Kapitel 3: Solidarität sichern

Antragsteller\*in: KV Dortmund  
Beschlussdatum: 29.04.2021

## Änderungsantrag zu PB.S-01

### Von Zeile 58 bis 64:

Kinder müssen sich bestmöglich und frei entfalten können. Dabei haben sie ein Recht auf besonderen Schutz, Förderung und Beteiligung. Deshalb müssen starke Kinderrechte orientiert an den Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention ausdrücklich im Grundgesetz verankert werden. Kinder sind keine kleinen Erwachsenen, sondern haben ganz eigene Bedürfnisse, ~~die und Interessen:~~ Deshalb müssen sie bei allen sie betreffenden Entscheidungen angehört, mitgedacht und abgewogen werden müssen beteiligt werden. Der Vorrang des Kindeswohls ist ein Grundprinzip der UN-KRK. Wir werden deshalb sicherstellen, dass das Wohl von Kindern bei staatlichen Entscheidungen ~~ein größeres Gewicht bekommt~~ maßgeblich berücksichtigt wird. ~~Deshalb müssen starke Kinderrechte entlang der Grundprinzipien~~ Beim Aufbau oder der UN-Kinderrechtskonvention ins Grundgesetz Auswahl von Angeboten im Sozialraum, bei allen Bau- und Wohnumfeldmaßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, werden wir sie beteiligen und ihr Wohl sichern; dies soll im Baugesetzbuch geregelt werden. Mit einem Nationalen Aktionsplan für Kinder- und Jugendbeteiligung wollen wir sicherstellen, dass alle Kinder und

### Von Zeile 69 bis 73 löschen:

Medienkompetenz sowie politische Bildung, die wir als Querschnittsaufgaben in Kitas, Schulen und Jugendhilfe konzeptionell und finanziell stärken. ~~Beim Aufbau oder der Auswahl von Angeboten im Sozialraum, bei allen Bau- und Wohnumfeldmaßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, werden wir sie beteiligen, ihr Wohl sichern und dies im Baugesetzbuch berücksichtigen.~~

## Begründung

Die Änderung hebt die notwendige Orientierung an der UN-Kinderrechtskonvention hervor. Und nimmt auch im Wortlaut den Vorschlag der BT-Fraktion für ein Kindergrundrecht im Grundgesetz auf (Vorschlag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Ds. 19/10552), Juni 2019):

„Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung. Bei allen Angelegenheiten, die das Kind betreffen, ist es entsprechend Alter und Reife zu beteiligen; Wille und zuvörderst Wohl des Kindes sind maßgeblich zu berücksichtigen.“